



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

März 2020

Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Am 16. September 2016 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)¹ überwiesen. Anlässlich der Schlussabstimmungen vom 22. März 2019² haben Stände- und Nationalrat die Vorlage zur EL-Reform angenommen. Der Bundesrat hat die entsprechenden Verordnungsänderungen am 29. Januar 2020 genehmigt. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Zuteilung der Gemeinden in die drei Regionen für die anrechenbaren Höchstbeträge des anerkannten Mietzinses vorgenommen (Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG, Art. 26 und 26a ELV).

2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Artikel 1

Bestehen Gemeinden aufgrund von Fusionen oder Teilungen nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form und wirkt sich dies auf die regionale Zuteilung aus, kann dies nicht in jedem Fall auf das folgende Kalenderjahr umgesetzt werden. Diese Bestimmung regelt, dass in diesen Fällen die bisherige Zuteilung bis zur Neuzuteilung der neu entstandenen Gemeinde gilt.

Artikel 3 Berechnungsbasis für die Abdeckung von 90 Prozent

Beantragt ein Kanton eine Senkung des Höchstbetrages für den Mietzins für eine oder mehrere Gemeinden, darf diesem Antrag nur stattgegeben werden, wenn die Mietzinse von mindestens 90 Prozent der EL-beziehenden Personen in dieser Gemeinde trotz dem tieferen Höchstbetrag gedeckt sind. Diese Bestimmung legt den Referenzmonat (Mai) fest, auf welchem die Berechnungen basieren.

Artikel 4 Senkung oder Erhöhung der Höchstbeträge

Diese Bestimmung legt fest, dass eine jeweilige Senkung oder Erhöhung der Höchstbeträge in ganzen Prozenten erfolgt. Dies läuft in der Regel auf eine Rundung hinaus. Die Rundung darf nicht dazu führen, dass die 90-Prozent unterschritten werden, das heisst, es muss abgerundet werden und die Rundung muss für alle Haushaltsgrössen eingehalten werden.

Der Zuschlag für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 ELG kann hingegen aufgrund von Artikel 10 Absatz 1^{quinquies} ELG weder gesenkt noch erhöht werden.

¹ BBI 2016 7465

² BBI 2019 2603